

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1915.

Inhalt: Ministerial-Berordnung über die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise. S. 69. Polizei-Berordnung über Änderung der Polizei-Berordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen. S. 71 — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 72.

№ XVIII. Ministerial-Berordnung

vom 2. Juni 1915

über die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise.

Auf Grund von § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzblatt S. 680) wird für die nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweise im Fürstentum folgendes bestimmt.

§ 1.

Die Arbeitsnachweise haben dem kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in Berlin und dem Verband Thüringischer Arbeitsnachweise in Jena bis zum 1. Juli 1915 eine Anzeige folgendes Inhalts zu erstatten:

- a) Bezeichnung des Arbeitsnachweises,
- b) Angabe der Personen oder Körperschaften, die ihn unterhalten,
- c) Betriebsstätte,
- d) Name des Geschäftsleiters,
- e) Fernsprechnummer,
- f) Geschäftsstunden.

Jede hierin sich ergebende Änderung, sowie die Eröffnung eines neuen Arbeitsnachweises ist binnen drei Tagen in gleicher Weise anzugeben.